

Überlassungsbedingungen für die Benutzung der Konzertmuschel in den Rheinanlagen (neben Cafe Rheinanlagen) durch Music Live e. V.

A. Grundsätzliches

1. Soweit die Belange der Dienststelle und die besondere Zweckbestimmung eines stadt-eigenen Gebäudes es zulassen, können geeignete Örtlichkeiten, Räume und Säle für kulturelle und ähnliche Veranstaltungen und Tagungen überlassen werden.
2. Für die Überlassung der Örtlichkeit Konzertmuschel gelten die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen sowie die Haftungsregelung.
3. Für Veranstaltungen von Parteien und politischen Gruppierungen erfolgt keine Überlassung der Örtlichkeit.

Eine Nutzung zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck ist nicht zulässig.

4. Die Vertragspartner erachten, wie bisher, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit als selbstverständlich und werden Unklarheiten einvernehmlich regeln.

Allgemeine Bestimmungen

1. Veränderungen an/in der Einrichtung der Örtlichkeit dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Amt 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt vorgenommen werden. Sie sind ausschließlich von hauseigenem Personal oder vom Veranstalter unter Aufsicht eines Bediensteten des Amtes 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt vorzunehmen.
2. Einbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung des Amtes 40/Kultur- und Schulverwaltungsamt angebracht werden. Music Live e. V. hat sie nach Beendigung der Nutzungszeit unverzüglich zu entfernen, Music Live e. V. haftet für evtl. hierdurch entstehende Beschädigungen.

Es ist untersagt, Nägel und dergleichen in Böden, Wände und Decken zu schlagen.

3. Music Live e. V. darf die Örtlichkeit nur für den vereinbarten Zweck und während der Nutzungszeit nutzen.
4. Music Live e. V. darf die Örtlichkeit ohne Genehmigung der verwaltenden Dienststelle (Kultur- und Schulverwaltungsamt) weder an

Dritte überlassen, noch Dritte an der Veranstaltung beteiligen.

5. Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume mitzubeneutzen, jedoch hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass andere als die überlassene Örtlichkeit nicht von Besuchern betreten und ggf. gleichzeitig stattfindende andere Veranstaltungen im Bereich der Konzertmuschel nicht gestört werden.
6. Den Beauftragten der Stadt Koblenz ist auch während der Veranstaltung gestattet die überlassene Örtlichkeit zu betreten.
7. Neben diesen Überlassungsbedingungen gelten die jeweiligen Haus- bzw. Benutzungsordnungen. Die allgemeinen Sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
8. Die Nutzungsdauer beträgt ein Jahr (Kalenderjahr), Beginn 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres.
9. Diese Vereinbarung kann von der Stadt Koblenz und Music Live e. V. bis zum Ende eines Jahres mit Wirkung ab dem darauf folgenden Jahr schriftlich gekündigt werden.

B. Haftung

1. Music Live e. V. stellt die Stadt Koblenz von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Örtlichkeit oder der eigentlichen Veranstaltung entstehen oder die auf eine Vertragsverletzung des/der Veranstalter/s: in zurückzuführen sind. Music Live e. V. obliegt hiermit eine uneingeschränkte Überwachungs- und Sicherungspflicht.
2. Music Live e. V. haftet weiterhin für alle Sach- und Personenschäden, die während der Überlassung entstehen und die auf die Veranstaltung zurückzuführen sind.
3. Die Haftung erstreckt sich auch auf alle über den Rahmen einer normalen Abnutzung hinausgehenden Schäden an der Örtlichkeit und Inventar.

Kostenfreie Überlassungen

Die Örtlichkeit wird kostenfrei überlassen:

- Für kulturelle Veranstaltungen Koblenzer Kulturvereine, städtischer Dienststellen einschließlich der Eigenbetriebe und Koblenz-Touristik

C. Schlussbestimmungen

Ausnahmen von den Überlassungsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Fachdezernentin bzw. des Fachdezernenten. In jedem Falle muss die besondere Zweckbestimmung der Örtlichkeit gewahrt bleiben.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

D. Inkrafttreten

Die Überlassungsbedingungen treten am in Kraft.

In Vertretung:

Gez. PD Dr. Margit Theis-Scholz
Bildungs- und Kulturdezernentin

Volker Cornet
Geschäftsführer Music Live e. V.